



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Polymer- und Kolloidchemie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Mai 2006
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 20. Februar 2008**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studienganges

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

§ 4 Studienvoraussetzungen

§ 5 Aufbau des Studiums

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 In-Kraft-Treten

Anhang Aufbau des Bachelorstudienganges Polymer- und Kolloidchemie

§ 1**Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

§ 2**Ziel des Studienganges**

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudienganges Polymer- und Kolloidchemie ist die Vermittlung wissenschaftlicher Fachkenntnisse einschließlich praktischer Fertigkeiten auf dem Gebiet der Chemie, mit einer Spezialisierung in Polymer- und Kolloidchemie. ²Der Studiengang führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und qualifiziert für weiterführende, forschungsorientierte Master- oder Promotionsstudiengänge aus chemienahen Disziplinen.
- (2) ¹Das Studium bietet eine breite Einführung in die wesentlichen Teilgebiete der Chemie und vermittelt den sicheren und problemlösungsorientierten Umgang mit dem international anerkannten Kanon chemischen Grundwissens. ²Eine gründliche Einführung in die modernen Methoden der praktischen chemischen Laborarbeit soll dem Studierenden die Lösung präparativer und analytischer Fragestellungen ermöglichen. ³Die Studierenden werden auch in die Lage versetzt, toxikologische Wirkungen von Chemikalien kritisch zu bewerten; dies auch vor dem Hintergrund der für die chemische Laborarbeit relevanten Rechtsprechung.

§ 3**Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Der Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie ist für einen Beginn jeweils zum Wintersemester konzipiert.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Fachsemester.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für das Studium sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie.

(2) ¹Wichtig sind die Fähigkeit zu logischem und abstraktem Denken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie Geschick und Freude am experimentellen Arbeiten. ²Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium unabdingbar.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Der Aufbau des Studiums aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der einzelnen Fachgebiete, aus berufsvorbereitenden Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Leistungspunkte ist im Anhang wiedergegeben.

(2) ¹Die Pflichtausbildung erfolgt in den Fachgebieten Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Makromolekulare Chemie, Kolloidchemie, Polymertechnologie, Mathematik und Physik. ²Zusätzlich sind Wahlpflicht- und weitere berufsvorbereitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. ³Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Praktika) ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. ⁴Die Haftpflichtversicherung muss Schäden abdecken, die bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht entstehen. ⁵Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Student von der Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

(3) ¹Die Pflichtlehrveranstaltungen der Fachausbildung sind in Modulen zusammengefasst, die in der Regel mehrere thematisch und zeitlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen umfassen und für die Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen sind. ²Die Gliederung der Module in Vorlesungen,

Übungen, Seminare und Praktika, sowie deren Inhalte sind im Modulhandbuch beschrieben. ³Die zu absolvierenden Module sind in § 16 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth aufgeführt.

(4) ¹Ein berufsvorbereitendes Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten soll über die Fachausbildung hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung und den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die für die wissenschaftliche Weiterqualifikation oder die berufliche Tätigkeit nützlich sind. ²Entsprechende Veranstaltungen sind: Rechtskunde, Toxikologie und die Ringvorlesung.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.

§ 6 Studienleistungen

¹Die Studienleistungen aus den einzelnen Modulen werden durch Leistungspunkte entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) gewichtet. ²Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einer gesamten Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. ³Die Leistungspunkte, die den einzelnen Modulen zugeordnet sind, stellen ein System zur Gewichtung von Studienleistungen dar. ⁴Im Verlauf des Bachelorstudiums müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten erbracht werden. ⁵Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie im § 16 sowie in deren Anhang 1 geregelt.

§ 7 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Polymer- und Kolloidchemie durchgeführt. ²Der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen

- falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt
- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können
- bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung
- bei Beantragung einer Beurlaubung
- bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer

- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft.

Anhang**Aufbau des Bachelorstudienganges Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth*****Pflichtmodule***

Modul	LP	
Anorganische Chemie		
Modul AC I (Allgemeine und Analytische Chemie)	9	
Modul AC II (Grundlegende Anorg. Stoffchemie)	6	
Modul AC III (Präparative Anorganische Chemie)	15	
Modul AC IV (Instrumentelle Analytik, Anorg. Teil)	8	
<i>Summe Leistungspunkte Anorganische Chemie</i>		38
Organische Chemie		
Modul OC I (Grundlagen)	10	
Modul OC II (Reaktionsmechanismen)	15	
Modul OC III (Instrumentelle Analytik, Org. Teil)	6	
<i>Summe Leistungspunkte Organische Chemie</i>		31
Physikalische Chemie		
Modul PC I (Allgemeine Chemie)	4	
Modul PC II (Physikal. Chemie II)	12	
Modul PC III (Physikal. Chemie III)	10	
Modul PC IV (Physikal. Chemie IV)	10	
<i>Summe Leistungspunkte Physikalische Chemie</i>		36
Makromolekulare Chemie		
Modul MC (Makromolekulare Chemie)	8	8
Kolloidchemie		
Modul KC (Kolloidchemie)	10	10
Polymertechnologie		
Modul PT (Polymertechnologie)	9	9
Physik		
Modul Physik	11	11
Mathematik		
Modul Mathematik für Naturwissenschaftler	8	8
<i>Summe Pflichtveranstaltungen</i>		151

Wahlpflichtmodule ^{a),b)}

Aktuelle Forschungsthemen der Anorganischen Chemie (mit / ohne Praktikum)	4/8
Aktuelle Forschungsthemen der Organischen Chemie (mit / ohne Praktikum)	4/8
Fortgeschrittene Physikalische Chemie (mit / ohne Praktikum)	4/8

Spezialpolymere	4	
<hr/>		
Bioorganische Chemie (mit / ohne Praktikum)	4/8	
Biochemie (Vorlesung und Praktikum)	8	
Biophysikalische Chemie (Vorlesung und Praktikum)	8	
Technische Chemie (mit / ohne Praktikum)	4/8	
<i>Summe Module Wahlpflichtfächer</i>		12
<i>Berufsvorbereitendes Modul</i>		
Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker	4	
Ringvorlesung ^{c)}	1	
<i>Summe</i>		5
Modul Bachelorarbeit		12
Summe Bachelorstudium		180
<hr/>		

- a) ¹Die Veranstaltungen müssen aus den angegebenen Gebieten gewählt werden. ²Kombinationen von Veranstaltungen aus verschiedenen Gebieten sind möglich. ³Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b) ¹Die Wahl zusätzlicher Wahlpflichtfächer und Teilprüfungen muss spätestens bei der Anmeldung zur Teilprüfung vorgenommen werden; dabei ist eine Festlegung zu treffen, welche Teilprüfungen in die Notenberechnung eingehen sollen. ²Zusätzlich abgeleistete Teilprüfungen werden im Diploma Supplement dokumentiert.
- c) ¹Veranstaltung, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses findet. ²Der Erwerb von Leistungspunkten in dieser Veranstaltung ist abhängig von der Bescheinigung der Teilnahme.